

Thema Coronavirus | Aktuelle Info-Mail an die Studierenden der Hochschule, Freitag, 21.01.2021

Liebe Studierende,

wir möchten im heutigen Newsletter gezielt Fragen beantworten, die einige von Ihnen uns gestellt haben und deren Beantwortung für alle wichtig ist:

Laut der Hochschul-Ordnung „Coronatest im Prüfungszeitraum WiSe 2021/22“ muss ich einen gültigen, negativen Coronatest-Nachweis gemäß § 7 der Nds. Corona-Verordnung vorlegen, bevor ich an der Prüfung teilnehmen können. Dabei ist von PoC-Antigen-Tests und Selbsttests nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 dieser Verordnung die Rede. Wie ist das zu verstehen?

Im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 ist Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme an allen Präsenzprüfungen auf dem Hochschulgelände die Vorlage eines gültigen, negativen Coronatest-Nachweises (PCR oder PoC-Antigen). Für die Gültigkeit gilt § 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 bzw. eine jeweils aktuelle Anschlussregelung des Landes Niedersachsen mit der Maßgabe, dass bei **PoC-Antigen-Tests und beaufsichtigten Selbsttests ein Test vom Vortag des Prüfungstages** ausreicht, auch wenn dieser bei der Einlasskontrolle älter als 24 Stunden ist. Diese Regelung ist nicht so zu verstehen, dass Sie zwingend einen Test vom Vortag vorlegen müssen. Selbstverständlich können Sie auch einen tagesaktuellen Testnachweis vom Prüfungstag vorlegen. [In § 7 der besagten Corona-Verordnung](#) steht detailliert, welche Tests bzw. Selbsttests unter Aufsicht anerkannt werden. [Anerkannt werden Antigen-Tests aus Testzentren, Apotheken oder Arztpraxen. Zulässig sind aber auch beaufsichtigte Selbsttests, sofern diese durch eine autorisierte Person z.B. bei Ihrem Arbeitgeber oder einer anderen autorisierten Stelle durchgeführt werden. Selbsttests, die privat unter Aufsicht durchgeführt werden, werden nicht anerkannt.](#) Deshalb – nutzen Sie bitte die Testzentren, das ist am Sichersten. **Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests gilt uneingeschränkt für alle Prüfungsteilnehmenden (auch geimpfte, genesene und sogenannte geboosterte Studierende).**

Die Vorlage des Testnachweises hat bei der Einlasskontrolle zu erfolgen. Falls kein gültiger, negativer Coronatest-Nachweis vorgelegt werden kann, wird der Zutritt zu dem Gebäude und damit die Prüfungsteilnahme verwehrt.

Welche Hygiene-Masken sind bei den Prüfungen gestattet?

Das Tragen einer FFP2-Maske ist für alle verpflichtend.

Wird die Schreibdauer bei Klausuren den erschwerten Bedingungen angepasst?

Die Schreibdauer verlängert sich wieder um zehn Minuten pro Klausurstunde.

Bei welchen Gründen und bis wann ist ein Antrag auf eine alternative Online-Klausur für Studierende, denen die Teilnahme an Präsenz-Klausuren verwehrt ist, möglich?

Studierende, die aus unten gelisteten pandemiebedingten Gründen nicht an Präsenz-Klausuren teilnehmen können, haben die Option, die Teilnahme an alternativen Klausuren im Wege der Fernaufsicht (videoüberwachte Klausuren) zu beantragen.

Die alternativen Fernklausuren finden in der Regel zeitgleich zu den Präsenzklausuren statt. Der Antrag auf alternative Online-Klausur mit Fernaufsicht (Link zum Antrag siehe unten) ist aus drei Gründen möglich:

- Sie befinden sich zum Prüfungszeitpunkt in einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne. Sofern Sie positiv getestet wurden und eine Quarantäneanordnung noch nicht erfolgt ist, wird als Nachweis ein positiver

Coronatest (PCR, bestätigter PoC-Antigen-Tests oder beaufsichtigter Selbsttest) akzeptiert.

- **Aufgrund einer relevanten Vorerkrankung ist für Sie eine Impfung gegen COVID-19 nicht möglich.**
- **Sie leben mit einer Person im gleichen Haushalt, bei der aufgrund einer relevanten Vorerkrankung eine Impfung gegen COVID-19 nicht möglich ist.**

Da uns entsprechende Anfragen erreicht haben: **Kontaktpersonen ohne Symptome**, die ein aktuelles negatives Testergebnis vorlegen können und die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben sowie Personen, deren zweite Impfung oder Genesung weniger als drei Monate zurückliegt, **müssen sich nicht in Quarantäne begeben und können somit an Präsenzprüfungen der Hochschule teilnehmen.** Es gelten die Vorgaben des Landes Niedersachsen, die Sie unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Quarantaene/hinweise-zur-quarantane-187498.html> finden.

Anträge auf Teilnahme an Fernklausuren können nur innerhalb der festgelegten Fristen gestellt und bearbeitet werden, d. h. der **Antrag muss bis spätestens um 13:00 Uhr des letzten Werktages vor Prüfungsbeginn** gestellt worden sein. Die notwendigen, organisatorischen Vorarbeiten für die Prüfungsorganisation lassen sich ohne entsprechenden zeitlichen Vorlauf ansonsten nicht realisieren. Deshalb macht es großen Sinn, sich am Vormittag des Vortages Ihrer Prüfung testen zu lassen.

Studierende, die kurz vor dem Prüfungstag oder am Prüfungstag ein positives Testergebnis erhalten und nicht mehr fristgerecht bis zum letzten Werktag vor der Prüfung einen Antrag auf Fernklausur stellen können, haben am Prüfungstag oder zu einem späteren Zeitpunkt im Semester leider keinen rechtlichen Anspruch auf eine Klausur unter Fernaufsicht. Die Nichtteilnahme an der Prüfung fällt in den eigenen Risikobereich des Prüflings und kommt z.B. einer eigenen Erkrankung oder einem anderen persönlichen Hinderungsgrund für die Prüfungsteilnahme gleich, sodass kein Anspruch auf einen zusätzlichen Prüfungstermin im Semester besteht. Die Fakultät/das jeweilige Institut ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, Studierenden einen Nachholtermin im gleichen Semester anzubieten.

Weitere Informationen, Ansprechpartner*innen sowie die Antragsformulare zu alternativen Klausuren (videoüberwachte Klausuren) finden Sie über das Service-Portal der Hochschule: <https://servicedesk.hs-osnabrueck.de/servicedesk/customer/portal/2/create/155>

Die Details zur Durchführung von alternativen Klausuren unter Fernaufsicht können der Verfahrensbeschreibung für Klausuren mit Fernaufsicht entnommen werden, die Sie in der [OSCA-Infothek](#) finden.

Wenn die Gebäude alle geschlossen sind, wie komme ich zur Bibliothek?

Die Gebäude der Bibliothek sind wie alle Gebäude mit Serviceeinrichtungen (Servicedesk etc.) grundsätzlich zu den Öffnungszeiten zugänglich.

Und noch ein Hinweis, weil auch zu dieser Thematik bereits Fragen auftauchen:

Weitere Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit

Durch Verordnung des Ministeriums (MWK) vom 13.01.2022 wurde der Bezugszeitraum für die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit um das Wintersemester 2021/22 erweitert. Damit gilt:

Für jedes Semester, in dem Studierende im Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis zum Wintersemester 2021/22 eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, erhöht sich die individuelle Regelstudienzeit um jeweils ein Semester.

Bei Studierenden, die in diesem Zeitraum für vier Semester immatrikuliert und nicht

beurlaubt waren, verlängert sich die individuelle Regelstudienzeit somit um vier Semester. In Bezug auf die Erhebung der Langzeitstudiengebühren stehen nun erneut aufwendige Nachberechnungen an. Die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit wirkt sich wie gehabt nur bei denjenigen Studierenden erhöhend auf das Studienguthaben aus, die nicht bereits vor dem Sommersemester 2020 gebührenpflichtig waren. **Wie im letzten Semester wird Ihr Studierendensekretariat unaufgefordert auf die Studierenden zukommen, die von dieser Regelung profitieren. Bitte sehen Sie also besonders in der nächsten Zeit im Prüfungszeitraum von Rückfragen ab.**

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die BAföG-Förderung sollten sich betreffende Studierende direkt an die Abteilung Studienfinanzierung des Studentenwerks wenden.

Haben Sie Fragen zum grundsätzlichen weiteren Vorgehen, Hinweise oder Informationen, die uns allen helfen, so senden Sie diese bitte an kommunikation@hs-osnabrueck.de. Das Team der Kommunikation bündelt in dieser Phase unsere Informationen für die Hochschule.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr Präsidium der Hochschule Osnabrück